

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALMAT AG

I. Geltungsbereich

1. ALMAT AG erbringt ihre Lieferungen und Dienstleistungen aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), welche Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen mit Kunden regeln.
2. AGB von Kunden und oder von Dritten werden ausgeschlossen. Diese AGB gehen anderen Vereinbarungen und Erklärungen vor. Jegliche Abweichungen von diesen AGB sind nur in schriftlicher Form gültig und müssen ausdrücklich anerkannt worden sein.
3. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein sollten, berührt dies die Gültigkeit dieser AGB nicht und es tritt an ihre Stelle eine wirksame Bestimmung nahe am Konsens der Parteien und der bisherig gelebten Geschäftsbeziehung.

II. Preise und Vertragsschluss

1. Soweit nicht separat geregelt, gelten die Preise in Schweizerfranken für Lieferungen ab Werk ohne Verpackung und Transportkosten.
2. Der Vertrag zwischen ALMAT AG und dem Kunden entsteht erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von ALMAT AG. Nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform.
3. Veränderte Kostenfaktoren nach der Auftragsbestätigung berechtigen ALMAT AG einseitig und ohne Vorankündigung zu einer entsprechenden Preisänderung.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jegliche Abzüge zu erfolgen. Für verspätete Zahlungen schuldet der Kunde ALMAT AG ohne weitere Mahnung den gesetzlichen Verzugszins.
2. Mahngebühren können in der Höhe von CHF 20.00 je Mahnung erhoben werden. Weitergehende Schadenersatzansprüche behält sich ALMAT AG vor.
3. Die Verrechnung bedarf der schriftlichen Zustimmung der ALMAT AG und ist ansonsten ausgeschlossen.

IV. Lieferbedingungen, Übergang von Nutzen und Gefahr

1. Ohne anderweitige Abmachung erfolgt die Lieferung ab Werk Tagelswangen unverpackt und unversichert. Nutzen und Gefahr geht über mit der Übergabe ab Werk Tagelswangen. Erfolgt die Lieferung zum Kunden oder auf eine Baustelle, so geht Nutzen und Gefahr mit der korrekten Ablieferung an den Kunden resp. Deponierung auf der Baustelle über.
2. ALMAT AG haftet nicht für verspätete Lieferungen, wenn sich der Liefertermin trotz der gebotenen Sorgfalt durch ALMAT AG nicht einhalten lässt. ALMAT AG lehnt die Haftung für jeglichen Schaden, insbesondere Verspätungsschaden und/oder Ersatzbeschaffungen ab. Bereits erbrachte Teillieferungen können nicht zurückgegeben werden und sind zu bezahlen.
3. Sollte der Kunde selbst mit seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere Vorbereitungshandlungen in Verzug sein, so dass eine Übergabe nicht möglich ist, geht Nutzen und Gefahr mit der vereinbarten Ablieferung auf den Kunden über. ALMAT AG ist berechtigt, zusätzliche Liefer- und/oder Lagerungskosten auf den Kunden zu überwälzen.
4. Technische Änderungen der Produkte, die zwischen Auftragsbestätigung und Übergabe/Ablieferung erfolgen und die Funktion der Produkte nicht beeinträchtigen, sind vertragskonform. Angabe von Massen und Gewicht dienen der Orientierung des Kunden und sind unverbindlich.
5. Für Retouren werden für Austesten, Einlagern und administrative Aufgaben mindestens 20% des Bruttopreises in Rechnung gestellt. Die Rücklieferung hat spätestens nach 6 Monaten ab Lieferdatum zu erfolgen, danach entfällt jeglicher Anspruch. Verschmutzung und Defekte werden separat verrechnet. Sonderartikel/-anfertigungen sind von jeglicher Rücknahme ausgeschlossen.
6. Für Rücksendungen ohne oder mit einem unvollständigen Retouren-Formular (RMA) verrechnet ALMAT AG eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.-. In der Regel kontaktiert ALMAT AG den Besteller zwecks Einholung der fehlenden Angaben.
7. Musterlieferungen erfolgen für die Dauer eines Monats und sind unaufgefordert und in einwandfreiem Zustand zu retournieren. Die Kosten für defektes oder nicht retourniertes Material werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

VI. Schutzrechte

1. Individuallösungen (Projekte, Zeichnungen, Pläne, Schemata), die von ALMAT AG alleine oder in Zusammenarbeit mit oder für Kunden erarbeitet werden, sind Eigentum von ALMAT AG und können von dieser jederzeit auch für andere Projekte weiterverwendet werden.
2. Für Anfertigungen nach Vorgabe des Kunden garantiert dieser ALMAT AG, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

3. Erlangtes Wissen (Know How) im Zusammenhang mit Auftragsarbeiten von Kunden darf von ALMAT AG genutzt werden, sofern keine anderweitigen Abmachungen eine Nutzung verbieten.
4. Der Name und das Logo der ALMAT AG und sämtliche damit in Verbindung stehenden Kennzeichnungen sind Eigentum der ALMAT AG und dürfen ohne vorgängige Zustimmung nicht verwendet werden.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den Waren verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung bei ALMAT AG. Der Kunde gewährt ALMAT AG das Recht, einen Eigentumsvorbehalt am Sitz des Kunden eintragen zu lassen. Die Kosten trägt der Kunde.
2. Der Kunde verpflichtet sich, ALMAT AG die Vorbehaltsware auf erstes Verlangen herauszugeben. Der Kunde verpflichtet sich zudem, ALMAT AG unverzüglich über Sitz- und Domizilwechsel zu informieren.
3. Vorbehaltsware darf vom Kunden nicht weiterverkauft werden.

VIII. Garantie

1. ALMAT AG bietet auf Material und Konstruktionsfehler während zwei Jahren Garantie. Fehlerhafte Ware wird – nach Wahl von ALMAT AG – entweder behoben oder ersetzt. Alle weiteren Ansprüche und Rechtsbehelfe des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Schadenersatz, auf Wandelung oder Minderung des Vertrages sind ausgeschlossen.
2. Der Kunde hat ALMAT AG zur Behebung des Mangels bzw. zum Ersatz der fehlerhaften Ware eine angemessene Frist einzuräumen. Ausgetauschte Teile werden Eigentum von ALMAT AG.
3. Für mündliche Beratungen und Auskünfte bezüglich Material und Lieferungen übernimmt ALMAT AG keine Haftung, es sei denn, ALMAT AG hätte eine Haftung explizit schriftlich zugesichert.
4. Die gelieferte Ware ist ab Lieferort unverzüglich zu prüfen und Mängel sind spätestens nach drei Tagen schriftlich zu rügen. Nachträgliche Reklamationen werden von ALMAT AG nur unter dem Aspekt eines verdeckten Mangels entgegengenommen.
5. Der Garantieanspruch verfällt, wenn der Kunde oder Dritte Änderungen an der gelieferten Ware vornehmen, diese unsachgemäss oder zweckwidrig behandeln oder ausdrücklichen Instruktionen von ALMAT AG zuwiderhandeln. Kein Mangel stellt die natürliche Abnutzung der Ware dar.
6. Sollte ALMAT AG nicht in der Lage sein, bei Nachfolgebestellungen Ware in derselben Ausführung und/oder zu denselben Konditionen wie bei der Erstlieferung zu liefern, so trifft sie hierfür keinerlei Haftung.
7. Batterien von Notlicht- und USV-Anlagen dürfen nicht länger als 3 Monate ab Auslieferung ohne Ladespannung sein und müssen nach Inbetriebnahme an ein Störmeldesystem angeschlossen sein. Der Einbau und Anschluss erfolgt ausschliesslich durch das Personal von ALMAT AG. Die Umgebungstemperatur darf nicht über 20°C sein. Bei Missachtung erlischt jeder Garantieanspruch. Sofern nicht Anderes abgemacht ist, werden für 10-Jahres Batterien drei Jahre Garantie gewährt, für 5-Jahres Batterien beträgt die Garantie zwei Jahre.

IX. Haftung

1. Jegliche Haftung von ALMAT AG oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen unter dem Vertrag sowie im Einsatz und Gebrauch der gelieferten Produkte bzw. erbrachten Leistungen ergeben, wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Ausgeschlossen wird insbesondere die Haftung für indirekte oder Folgeschäden wie Betriebsunterbrüche oder -ausfälle, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen beim Kunden, Ansprüche Dritter usw.
2. Eine Haftung von ALMAT AG ist in jedem Fall auf die Höhe des Rechnungsbetrags der bestellten Ware beschränkt.

X. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf den vorliegenden Vertrag findet Schweizer Recht, insbesondere die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes Anwendung.
2. Das Wiener Kaufrecht ist ausgeschlossen.
3. Es gilt Schweizerisches Recht. Zuständig sind die Gerichte am Sitz von ALMAT AG.